



# Amtskurier

**Amtliches Mitteilungsblatt  
des Amtes Treptower Tollensewinkel  
für die Stadt Altentreptow und die Gemeinden**

Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow,  
Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben,  
Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde

Jahrgang 10

Montag, den 15. Dezember 2014

Nummer 12



Foto: Schmidt

## INHALT:

|                           |      |                       |       |                            |       |                        |       |
|---------------------------|------|-----------------------|-------|----------------------------|-------|------------------------|-------|
| Amtsinformationen         | S. 2 | Amtliche Mitteilungen | S. 17 | Kultur und Freizeit        | S. 20 | Vereine & Verbände     | S. 22 |
| Amtliche Bekanntmachungen | S. 3 | Geburtstage           | S. 19 | Schul- und Kitanachrichten | S. 21 | Kirchliche Nachrichten | S. 24 |

## Amtsinformationen

### Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Altentreptow

**Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, liebe Freunde unserer Stadt in nah und fern,** Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Alle freuen sich auf eine ruhige besinnliche Zeit und die Zusammenkünfte im Familien- oder Freundeskreis. Weihnachten ist die Zeit, um neue Kraft zu schöpfen. Es ist die Zeit der Besinnung auf die zentralen Werte des Lebens, die zu der Erkenntnis führt, dass sich die schönen Dinge nicht nur auf materielle Werte beschränken. Denken wir darum gerade an Weihnachten auch an jene, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen. Es ist bekanntlich auch die Zeit, in der man Bilanz zieht, jeder für sich persönlich und auch ich als Bürgermeister der Stadt. Jeder wird Erfolge und schöne Begebenheiten erlebt haben, auch kleinere oder größere Enttäuschungen.

Im privaten oder beruflichen Leben geht nicht immer alles glatt, aber zu Weihnachten scheint dies alles irgendwie ein bisschen in die Ferne zu rücken.

Die Weihnachtszeit ist auch ein schöner Anlass, alle die anzusprechen, denen ich für eine gute Zusammenarbeit und Ihr besonderes Engagement dankbar bin. Gemeint sind die vielen ehrenamtlich Tätigen in unserer Stadt und im Amtsbereich, die in kommunalen Gremien, in der Verwaltung oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen

haben. Ich hoffe, dass immer mehr Menschen erkennen, wie schön und wie wichtig es ist, gemeinsam unseren gesamten Amtsbereich zu gestalten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine besinnliche Adventszeit und ruhige Weihnachtsfeiertage.

Für das neue Jahr wünsche ich allen Gesundheit, Zufriedenheit und mögen viele Ihrer Träume und Wünsche in Erfüllung gehen.

Herzlichst

**Ihr Bürgermeister  
Volker Bartl**



## Ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2015

wünschen die Gemeindevertreter und der Bürgermeister allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Breesen. Ein ganz herzliches Dankeschön an die 1-Euro-Jobber, die Bürgerarbeiter, die Beschäftigten über den Bundesfreiwilligendienst und den vielen ehrenamtlichen Helfern, die in der Gemeinde Breesen tätig sind.



### Die Gemeindevertretung Breesen

*Noack*  
**Bürgermeister**

## Sprechzeiten

**Bürgermeister der Stadt Altentreptow:** (im Rathaus Altentreptow nach vorheriger Terminvereinbarung)

**Montag:** keine Sprechzeit  
**Dienstag:** 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
**Mittwoch:** keine Sprechzeit  
**Donnerstag:** 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 - 12:00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen stehen die Mitarbeiter der Verwaltung Ihnen auch außerhalb dieser Zeiten zur Verfügung.

*Bartl*  
**Bürgermeister**

## Bereitschaftsdienst für Notfälle

In dringenden Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Stadt Altentreptow sind folgende Telefonnummern anzuwählen:

|                                        |                 |               |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|
| Bürgermeister                          | Siedenbollentin | 03969 510213  |
| 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters | Altentreptow    | 03961 210050  |
| 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters | Altentreptow    | 03961 2299880 |

Bei Feuersausbruch und Gasgeruch sind sofort die Nummern 110 und 112 anzuwählen.

Bei Störungen in der Gasversorgung bitte den Entstörungsdienst der E.ON edis AG anrufen: 0180 4551111!

Bei Störungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bitte den Bereitschaftsdienst der GkU mbH anrufen: 03961 257333!

**Stadt Altentreptow**  
**- Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen -**

## Sprechzeiten Bürgerbüro

|                                 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| Montag                          | 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag                        | 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch                        | geschlossen             |
| Donnerstag                      | 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag                         | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| jeden ersten Sonnabend im Monat | 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr |

# Amtliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - vom 04.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

|                                                                    | gegenüber<br>bisher<br>EUR | erhöht<br>um<br>EUR | vermindert<br>um<br>EUR | nunmehr<br>auf<br>EUR |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                                             |                            |                     |                         |                       |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge                       | 12.429.380                 | 197.220             |                         | 12.626.600            |
| Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen                         | 12.609.980                 | 197.220             |                         | 12.807.200            |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf            | - 180.600                  | 0                   | 0                       | - 180.600             |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf              | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen                | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf       | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf            | -180.600                   | 0                   | 0                       | -180.600              |
| die Einstellung in Rücklagen                                       | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| die Entnahme aus Rücklagen auf                                     | 180.600                    | 0                   | 0                       | 180.600               |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf              | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| 2. im Finanzhaushalt                                               |                            |                     |                         |                       |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                               | 12.089.150                 | 197.220             | 0                       | 12.286.370            |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                  | 11.771.740                 | 201.370             | 0                       | 11.973.110            |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 317.410                    |                     | 4.150                   | 313.260               |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                          | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                             | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 0                          | 0                   | 0                       | 0                     |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                  | 1.800.050                  |                     | 117.100                 | 1.682.950             |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                         | 3.817.350                  |                     | 905.450                 | 2.911.900             |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit      | - 2.017.300                |                     | 788.350                 | - 1.228.950           |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                     | 2.107.540                  |                     | 784.200                 | 1.323.340             |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                        | 407.650                    | 0                   | 0                       | 407.650               |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.699.890                  | 0                   | 784.200                 | 915.690               |

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt:

|            |              |
|------------|--------------|
| von bisher | 0 €          |
| auf        | 1.190.000 €. |

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

|            |              |
|------------|--------------|
| von bisher | 1.239.700 €  |
| auf        | 1.224.490 €. |

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)
 

|            |           |
|------------|-----------|
| von bisher | 260 v. H. |
| auf        | 260 v. H. |
  - für Grundstücke
 

|            |           |
|------------|-----------|
| von bisher | 350 v. H. |
| auf        | 350 v. H. |
- Gewerbesteuer
 

|            |           |
|------------|-----------|
| von bisher | 310 v. H. |
| auf        | 310 v. H. |

### § 6

#### Stellen gemäß Nachtragstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 89,76 VzÄ.

### § 7

#### Eigenkapital

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht

endgültig aufgestellten und dementsprechend noch nicht geprüften Eröffnungsbilanz keine Aussage getroffen werden.

### § 8

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Genehmigung des Stellenplanes nach § 55 KV M-V gilt in Anwendung der Nr. 16 der 2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 05. März 2013 (Amtsblatt M-V S. 90) als erteilt.

Altentreptow, den 05.12.2014

Bartl  
Bürgermeister





## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende Hebesatzsatzung erlassen.

### § 1

#### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Altentreptow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 350 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)                     | 350 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer                                               | 310 v. H. |

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Altentreptow, den 19.11.2014



Bartl  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Stadt Altentreptow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### § 1

#### Name/Gebiet/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Altentreptow ist amtsangehörig und führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Altentreptow zeigt:  
In Silber auf grünem Rasen eine rote Burg mit breitem, spitzbedachtem und gezinntem Torgebäude und zwei spitzbedachten und gezinnten Türmen; die Dächer besteckt mit goldenen Windfahnen; das Dach des Torgebäudes erklimmt links ein roter Greif mit goldener Bewehrung. Im Schildfuß fließen drei silberne Bäche, vereint durch das offene Tor der Burg.
- (3) Die Flagge der Stadt Altentreptow ist von Rot, Weiß und Grün längsgestreift; der rote und der grüne Streifen nehmen je ein Viertel der Flaggenhöhe ein; der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Flaggenhöhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt, wobei sich die Höhe des Stadtwappens zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9 verhält; die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT ALTENTREPTOW“.

- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Anlässen der Stadt eine Versammlung der Einwohner ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.  
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretervorsitzer“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte den Stadtvertretervorsitzer, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Stadtvertretervorsitzers.

### § 4

#### Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Grundstücksangelegenheiten 4. Vergabe von Aufträgen Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 der KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Altentreptow ([www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de)) zugänglich gemacht.

### § 5

#### Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören der Bürgermeister als Vorsitzender und sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen, sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach

§ 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss ist zuständiger Ausschuss für alle Angelegenheiten im Ordnungsrecht.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen:

- a) bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **60 TEUR**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;
- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **35 TEUR**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **5 TEUR**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.
- d) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von **25 TEUR**;
- e) bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von **50 TEUR** und nach der VOB bis zum Wert von **500 TEUR**, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister vorbehalten ist.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, im Rahmen des Haushaltsplanes über die Aufnahme von Krediten durch die Stadt i. S. d. § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 3 bis zur Höhe von **250 TEUR** zu entscheiden.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 50.000 EUR im Einzelfall, begrenzt auf jährlich maximal 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen zu erteilen.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.

Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V gelten neue oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen ab 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.

(7) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V Nr. 5 über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen bis zu einem Wert von **500 TEUR**.

(8) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen über den Einsatz von Fördermitteln bis zur Höhe von **100 TEUR**.

(9) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, i. S. d. § 22 Abs. 4 KV M-V Nr. 1, Verträge der Stadt mit Stadtvertretern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt und juristischen Personen, die durch diese Personen vertreten werden, zu genehmigen, wenn sie die Wertgrenze von **5 TEUR** bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich **3 TEUR** nicht überschreiten.

(10) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der **Entgeltgruppe 9 TVÖD** werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höher gruppiert und gekündigt.

(11) Der Hauptausschuss entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V im Wert über 100,00 EUR bis höchstens 1.000 EUR.

(12) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(13) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 - 8 zu unterrichten.

## § 6

### Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Folgende ständige Ausschüsse werden nach § 36 Abs. 1 KV M-V gebildet:

| Name                                                                                                                   | Aufgabengebiet                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Finanzausschuss                                                                                                     | Finanzwesen, Haushaltswesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben;                                                                                          |
| b) Ausschuss für Stadtentwicklung<br>Bau, Verkehr und Umwelt<br>Kurzbezeichnung: Bauausschuss                          | Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Stadtanierung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Grundstücksangelegenheiten |
| c) Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales<br>Kurzbezeichnung: Kultur- und Sozialausschuss | Schul- und Kultureinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Kindereinrichtungen                                                            |

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen erhalten die Einwohner die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde Fragen an alle Mitglieder des Ausschusses zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Anregungen und Vorschläge können sich auch auf Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen.

(5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(6) Neben den in Abs. 2 genannten ständigen Ausschüssen können durch Beschluss der Stadtvertretung vorübergehend tätige Sonderausschüsse für nicht ständig wiederkehrende Aufgabengebiete gebildet werden.

## § 7

### Vertreter der Stadt Altentreptow im Amtsausschuss

(1) Aus der Mitte der Stadtvertretung sind die weiteren Vertreter der Stadt Altentreptow nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für den Amtsausschuss zu wählen.

Gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V sind 4 Mitglieder zu entsenden.

(2) Es sind Stellvertreter für die nach Nr. 1 gewählten Vertreter zu wählen.

## § 8

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für die Dauer von neun Jahren gewählt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von **150,00 EUR**.

(3) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen über Stadtvermögen zu verfügen:

- a) Bei einem Kauf, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von **2,5 TEUR**;

- b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **2,5 TEUR**;
- c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von **2,5 TEUR**;
- d) Der Bürgermeister entscheidet bei Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von **25 TEUR** und nach der VOB bis zum Wert von **125 TEUR**.
- e) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung fortlaufend über die nach Abs. 3 Buchstabe a) bis d) getroffenen Entscheidungen.
- (4) Neue oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zur Höhe von 2,5 TEUR geleistet werden.
- (5) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1.  
Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 werden durch ihn eingestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über:
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
  - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
- Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (7) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von **15 TEUR** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von **3 TEUR** pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **25 TEUR**.
- (8) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 EUR.  
Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

## § 9

### Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. und 2. Stadtrat.  
Die 1. Stellvertreterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220 EUR und die 2. Stellvertreterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 EUR.

## § 10

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.  
Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130 EUR.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- (4.1) Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
- (4.2) Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;

- (4.3) Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(5) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## § 11

### Entschädigung

- (1) Die Stadt Altentreptow gewährt monatliche funktionsbedingte Entschädigungen nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V).

Für den Stadtvertretervorsteher in Höhe von 300 EUR, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160 EUR.

- (2) Den Stellvertretern des Stadtvertretervorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Stadtvertretervorstehers je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers pro Tag der Vertretung gewährt. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR.

Bei Fraktionsvorsitzenden gilt das nicht für Fraktionssitzungen.

- (4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter die Sitzung leitet.

- (5) Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen in Höhe von 40 EUR.

- (6) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.

- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, so weit sie 100,00 EUR pro Sitzung und pro Monat überschreiten.

Aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 EUR pro Sitzung und pro Monat, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR pro Sitzung und Monat, überschreiten.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Altentreptow <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt



über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, in 17087 Altentreptow, kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung ist im amtlichen Mitteilungsblatt „Amtskurier“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße (Absatz 3, Satz 3, ist gleichfalls anzuwenden).

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlichen Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausvorplatz in der Oberbaustraße öffentlich bekanntgemacht.

### § 13

#### Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 07.12.2011, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow, beschlossen am 28.11.2012, außer Kraft.

Altentreptow, 21.11.2014



Bartl

**Bürgermeister**

#### **Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel**

Auf Grund des § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.11.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel erlassen:

### § 1

#### Dienstsiegel

Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der fortlaufenden Umschrift „AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL“.

### § 2

#### Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden dieses vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 3

#### Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 (3) KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Amtsausschussmitgliedern und 1 sachkundigen Einwohner.

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.

(2) Die Amtsausschussmitglieder der 9 Gemeinden des ehemaligen Amtes Kastorfer See bilden einen Schulausschuss. Der Schulausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

Er befasst sich mit der Betreuung der amtsangehörigen Schulinrichtung. Die Ausschussmitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung nicht vertreten.

(3) Die Amtsausschussmitglieder bilden einen Hauptausschuss. Er besteht aus dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden sowie 5 weitere Mitglieder. Der Amtsvorsteher wird im Verhinderungsfall von seinem 1. bzw. von seinem 2. Stellvertreter vertreten.

Er tagt nicht öffentlich. Er befasst sich mit der Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen.

### § 4

#### Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 - 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Wert von 5.000,00 Euro je Ausgabefall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

Der Amtsvorsteher entscheidet bei Vergaben nach VOL bis zum Wert von 10.000,00 Euro und nach VOB bis zum Wert von 10.000,00 Euro.

Der Amtsvorsteher entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100,00 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

## § 5

### Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in den Gemeinden Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende.

Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## § 6

### Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 5.000,00 Euro können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgeführt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 100.000,00 Euro.

## § 7

### Verwaltung

Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und beauftragt die amtsangehörige Stadt Altentreptow mit der Verwaltung des Amtes. Das Nähere regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag des Amtes Treptower Tollensewinkel vom 18.12.2003.

## § 8

### Entschädigung

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 Euro monatlich.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 Euro pro Tag der Vertretung gewährt. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (6 Wochen) hinaus geht.

(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner wird für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro gewährt.

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Amtsvorsteher die Bürgerinnen und Bürger des Amtes über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Sitz der Verwaltung in Altentreptow, Rathausstraße 1 und in Tützpatz, Waldstraße 11.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 4) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.



(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 4) öffentlich bekannt gemacht.

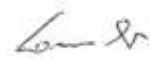
## § 10

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 22.05.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 19.03.2013, außer Kraft.

Altentreptow, 27.11.2014



Komesker

Amtsvorsteher

### Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung des Amtes Treptower Tollensewinkel

Soweit beim Erlass dieser Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

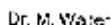
Am 05. November 2014 wurde in einem Putenbestand des Landkreises Vorpommern-Greifswald und am 22.11.2014 bei einer Wildente im Kreis Vorpommern-Rügen das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Somit wird auf Grundlage des § 13 (1) der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Erlass vom 05. November 2014 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten, geändert durch Erlass vom 22.11.2014 durch den Landrat festgelegt, dass im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Geflügel in den folgend aufgeführten Gebieten in geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen im Sinne des § 13 (1) Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung zu halten sind:

#### 1. Gesamte Kreisgebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 des § 13 Geflügelpest-Verordnung festgestellt wurde, dass die Aufstallung des Geflügels in den oben genannten Landesgebieten nicht mehr erforderlich ist oder sich die Tierseuchenlage verändert hat.

Neubrandenburg, den 24. November 2014



Dr. M. Wate  
Seitgebietsleiterin Tierseuchenbekämpfung

## Hauptsatzung der Gemeinde Bartow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bartow vom 18.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Bartow erlassen:

## § 1

### Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Bartow, Groß Below und Pritzenow zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Bartow führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE BARTOW - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

## § 2

### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 3

### Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

#### § 4

##### Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

#### § 5

##### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 500 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 500 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 2.500 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 250 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

#### § 6

##### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 42 Euro.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

#### § 7

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

Satzungen werden jedermann auf Antrag kostenpflichtig zugesandt. Textfassungen von Satzungen werden am o. g. Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 5.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an der gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 5) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 14 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- |              |                                            |
|--------------|--------------------------------------------|
| - Bartow     | - ehem. Verkaufsstelle                     |
| - Bartow     | - Schulstraße                              |
| - Bartow     | - am Dienstleistungsgebäude (Lange Straße) |
| - Groß Below | - Grundstück Nr. 24                        |
| - Pritzenow  | - Bushaltestelle                           |
| - Pritzenow  | - gegenüber dem Postkasten                 |

**§ 8****Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 24.10.2012, außer Kraft.

Bartow, 13.11.2014



Heiden  
Bürgermeister

### **Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Teetzleben vom 25.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben erlassen:

**§ 1****Gemeindegebiet/Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Groß Teetzleben, Klein Teetzleben, Rottenhof, Lebbin und Kaluberhof zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Groß Teetzleben führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GROß TEETZLEBEN - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

**§ 2****Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische

Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3****Gemeindevertretung**

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

**§ 4****Ausschüsse**

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Finanzausschuss: | Aufgabengebiete                                                                  |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
|                  | - Finanz- und Haushaltswesen<br>Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben |

Der Ausschuss setzt sich aus 3 Gemeindevertretern zusammen.

Die Sitzungen des Ausschuss finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

**§ 5****Bürgermeister/Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000



- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
  3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
  4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
  5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
  6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

## § 6

### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro im Monat.

(3) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(4) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinausgeht.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten

Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Groß Teetzleben  | - neben alter Feuerwehr       |
| Groß Teetzleben  | - am Bürgerhaus               |
| Klein Teetzleben | - am Parkplatz Friedhof       |
| Lebbin           | - am Teich (vor dem Friedhof) |
| Kaluberhof       | - Bushaltestelle              |

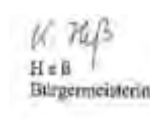
## § 8

### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 04.04.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 28.06.2012, außer Kraft.

Groß Teetzleben, 05.11.2014



### Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gültz für den Ortsteil Hermannshöhe im vereinfachten Verfahren

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 6,93 ha hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz mit Beschluss vom 03.12.2014 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Hermannshöhe gemäß § 34 Abs. 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Planungsziel ist die Abgrenzung des Innenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Darüber hinaus soll der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hermannshöhe um Außenbereichsflächen auf den Flurstücken 10, 13 und 51 der Flur 4 innerhalb der Gemarkung Hermannshöhe ergänzt werden.

## Anlage



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz hat darüber hinaus mit Beschluss vom 03.12.2014 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gültz für den Ortsteil Hermannshöhe im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom November 2014 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 05.01.2015 bis 06.02.2015 im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Waldstraße 11, 17091 Tützpatz während der Dienststunden (montags 9:00 - 16:00 Uhr, dienstags 9:00 - 18:00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 9:00 - 16:00 Uhr und freitags 9:00 - 12:00 Uhr) im Raum 01 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gültz für den Ortsteil Hermannshöhe gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB durchgeführt. Die Aufforderung der von der Planaufhebung berührten Behörden zur Abgabe einer Stellungnahme wird gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Gültz, den 03.12.2014



Tramp-Walden  
Bürgermeister

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Siedenbollentin

### Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und § 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. S. 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Siedenbollentin vom 17.11.2014 nachfolgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Siedenbollentin vom 16.12.2004, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin vom 10.04.2013 beschlossen.

### Artikel 1

Die Anlage zu § 5 „Gebühren“ wird folgendermaßen neu gefasst:

ab 01.05.2014

### Anlage Elternbeiträge

| Alter   | ganztags | Teilzeit | halbtags |
|---------|----------|----------|----------|
| 0 - 3   | 204,79 € | 122,87 € | 81,91 €  |
| 3 - 6/7 | 119,69 € | 71,81 €  | 47,87 €  |
| Hort    | 79,35 €  | 47,61 €  |          |

### Artikel 2

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Siedenbollentin tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siedenbollentin über die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Kindertagesstätte Siedenbollentin vom 10.04.2013 außer Kraft.

Siedenbollentin, 17.11.2014

Haus  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tützpatz vom 30.10.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz erlassen:

### § 1

#### Gemeindegebiet/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Tützpatz, Schossow und Idashof zusammen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Tützpatz führt ein Dienstsiegel.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE TÜTZPATZ - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei **nicht** auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst

beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Vom Hauptausschuss werden auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

### § 5

#### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
  3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
  4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
  5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
  6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

- (3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.



Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

## § 6

### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,39 Euro im Monat.

(3) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

## § 7

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- |            |                         |
|------------|-------------------------|
| - Tützpatz | - an der Einkaufsquelle |
| - Schossow | - an der Bauernstube    |
| - Idashof  | - auf dem Dorfanger     |

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 23.05.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 24.10.2012, außer Kraft.

Tützpatz, 27.11.2014



Bilinski  
Bürgermeister

Bilinski

Bürgermeister

### Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Tützpatz

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wildberg vom 04.09.2014 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wildberg erlassen:

## § 1

### Gemeindegebiet/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde setzt sich aus den Ortsteilen Wildberg, Wischershausen, Fouquettin und Wolkow zusammen.

Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Wildberg führt ein Dienstsiegel.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE WILDBERG - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(4) Wappen und Flaggen sind nicht vorhanden.

## § 2

### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Insbesondere bei Planungen bedeutsamer Investitionen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV M-V gilt dieses Rederecht entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

(1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung: Gemeindevertreterin bzw. Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung wird gemäß § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Sitzungsdienst“ zugänglich gemacht.

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 3 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(4) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Finanzausschuss: | Aufgabengebiete                                   |
|------------------|---------------------------------------------------|
|                  | - Finanz- und Haushaltswesen                      |
|                  | - Steuer, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben |

Der Ausschuss setzt sich aus 2 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner zusammen.

Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde werden auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Treptower Tollensewinkel übertragen.

### § 5

#### Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro der Leistungsrate,
2. im Rahmen der Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze bis 1.000 Euro,
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenzen von 1.000 Euro.
4. Bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze bis 1.000 Euro sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltsatzung bis 50.000 Euro.
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb der Wertgrenze bis 2.000 Euro und nach der VOB innerhalb der Wertgrenze bis 5.000 Euro.
6. im Rahmen der Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.

(3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Im Fall des Abschlusses von Pacht-, Miet- und anderen Nutzungsverträgen ist der Bürgermeister bis zu einer Summe von 500 Euro je Einzelfall und Jahr allein entscheidungs- und zeichnungsberechtigt. Er kann dieses Recht bis zu dieser Summe auf einen von ihm beauftragten Bediensteten der geschäftsführenden Gemeinde übertragen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.

Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Weiterhin ist der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

### § 6

#### Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 Euro im Monat.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.

(4) Für den Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihm geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro gezahlt.

(5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Im Falle der Vertretung erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters nach Beschluss der Gemeindevertretung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Als Vertretung gilt, was über eine Urlaubsvertretung (nach 6 Wochen) hinaus geht.

**§ 7****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 6) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangsfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

|                |                               |
|----------------|-------------------------------|
| Wildberg       | - an der Ortstafel            |
| Wildberg       | - an der Bushaltestelle       |
| Wischershausen | - an der Bushaltestelle       |
| Fouquettin     | - an der Bushaltestelle       |
| Wolkow         | - an der ehem. Verkaufsstelle |

**§ 8****Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 24.05.2012, sowie die 1. Änderung, beschlossen am 01.11.2012, außer Kraft.

Wildberg, 13.11.2014  
Papke  
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Teetzleben**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Amtliche Mitteilungen

### Der neue Personalausweis

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**  
haben Sie in der letzten Zeit einen Blick auf Ihren Personalausweis geworfen und dabei festgestellt, dass die Gültigkeitsdauer des Personalausweises bereits abgelaufen ist?

Die Sachbearbeiterinnen im Bürgerbüro der Stadt Altentreptow nehmen gern Ihren Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises an. Bitte legen Sie dazu

- Ihren Personalausweis,
- ein aktuelles biometrisches Foto,
- Ihre Geburts- oder Eheurkunde

vor.

Zur Klärung von Fragen zu diesem Sachverhalt können Sie uns im Vorab auch telefonisch kontaktieren: 03961 2551360.

Stadtverwaltung Altentreptow

- Bürgerbüro -

### Bekanntmachung

Zum Zwecke der Ermittlung des Empfangsberechtigten wird folgendes bekannt gegeben.

**In der Zeit vom 04.11.2014 bis 01.12.2014**

sind folgende Fundgegenstände im Fundbüro abgegeben worden:

- 1 Sporttasche
- 1 Brieftasche

Die Empfangsberechtigten sind aufgefordert ihre Rechte bis zum 26.01.2015 im Fundbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow, Zimmer 008, anzumelden.

Fundsachen aus den Schul- und Linienbussen der Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft werden ab sofort im Fundsachenverzeichnis des Fundbüros der Stadtverwaltung Altentreptow aufgenommen.

### Papiertonnen werden zusätzlich geleert

Für die Entleerung der Papiertonne in der Gemeinde Altenhagen gibt es folgenden zusätzlichen Entleerungstermin: **29. Dezember 2014.**





## Jahresrückblick

2014 neigt sich dem Ende und auch in diesem Jahr schaue ich Knut Köster auf viele schöne aber auch anstrengende Tage und Stunden zurück. Gleich zum Anfang des Jahres bereiteten wir uns zusammen mit der Jugendfeuerwehr Teetzleben auf den Ausscheid vor. Die Kinder strengten sich sehr an aber durch ihre Nervosität klappt es halt doch noch nicht alles so wie sie es sich selbst vorgestellt und gewünscht hätten. Mit Stolz kann ich aber sagen, wir waren dabei und haben uns gut geschlagen, gegen Teams die älter und erfahrener waren wie unsere Kleinen. Um Kinder für die Jugendfeuerwehr zu begeistern muss man sich immer wieder was Neues einfallen lassen. Nur mit stupiden Lernen und Fahrzeugkunde locke man keine Kinder mehr hervor. Deswegen versuchte ich in diesem Jahr, zusammen mit meiner Lebensgefährtin und meinen Kameraden ein schönes Programm für die Kinder auf die Beine zu stellen. Wir unternahmen einen Ausflug ins Landesfeuerwehrmuseum nach Schwerin, einen lustigen Kegelnachmittag mit anschließendem Grillen, unserem ansässigen Bauern halfen wir beim Absuchen der Wiesen nach Rehkitzen, ein Besuch in einer Rettungswache und auch eine Brandschutzübung standen an. Hier konnten die Nachwuchskräfte mal ihr Wissen und Mut unter Beweis stellen. Um das alles auf die Beine zustellen bedarf es einiger Stunden an Vor- und Nachbereitungszeit. Da freu ich mich natürlich sehr, dass meine Lebensgefährtin Jenny mich dabei tatkräftig unterstützt und mir den Rücken frei hält. Ich möchte daher die Gelegenheit auch nochmal nutzen und mich bei allen Sponsoren, die es ermöglicht haben, Winterjacken für die Kinder zu kaufen, ganz herzlich bedanken und wünsche allen Kindern der Jugendfeuerwehr Pinnow/Kalübbe und Teetzleben sowie ihren Familien, allen Sponsoren und allen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Pinnow schöne und besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**Knut Köster (Wehrleiter und Jugendwart der Jugendfeuerwehr Pinnow/Kalübbe)**



## Geburtstage



*Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,  
sondern möglich machen. Antoine de Saint-Exupéry*

*Sehr geehrte Geburtstagskinder des Monats Dezember,*

*im Namen des gesamten Amtsbereiches möchten wir Ihnen  
anlässlich Ihres Geburtstages recht herzlich gratulieren.*

*Für das neue Lebensjahr wünschen wir Ihnen Gesundheit,  
Glück und Lebensfreude.*

*V. Bartl*

*V. Bartl  
Bürgermeister*

*Komesker*

*Komesker  
Amtsvorsteher*



## Kultur und Freizeit

### „Treptower Wihnacht“ 2014

Im Namen der Stadt Altentreptow ein herzliches Dankeschön an alle, die dazu beigetragen haben, dass das 1. Adventwochenende zu einem schönen vorweihnachtlichen Erlebnis in Altentreptow wurde.

Allen Spendern, die uns Tannen zum Schmücken des Speichers, für die Tanne auf dem Markt und in der Fritz-Reuter-Straße zur Verfügung gestellt haben, sagen wir Danke.



Fotos: Stadt Altentreptow



## Kulturplan Dezember 2014/Januar 2015

### Dezember

- bis Februar Ausstellung - Malerei von Kerstin Klein - Stadtbibliothek Altentreptow
- 10.12. bis 17.12. „LandmausStadtmaus“ - Theatervorstellung der Lea Toll Schule Altentreptow, wochentags 08:30 und 10:00 Uhr, 16./17.12. auch 19:00 Uhr
- 16.12. Weihnachtsfeier der Volkssolidarität und der Stadt Altentreptow - Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 14:00 Uhr
- 17.12. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr

### Januar

- 07.01. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 15.01. Frauentreff - Stadtbibliothek Altentreptow, 10:00 Uhr
- 15.01. Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 21.01. Folktaiz in der Burg - Burg Klempenow, 19:00 Uhr
- 23.01. Karussell live im Fritz-Reuter-Haus Altentreptow, 21:00 Uhr
- 29.01. Bilderbuchkino - Stadtbibliothek Altentreptow, 16:00 Uhr (für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen)
- 30.01. Clubkino - Burg Klempenow, 20:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

**Amt Treptower Tollensewinkel**  
**Bau-, Ordnungs- und Sozialamt**  
**Bereich Kultur, Sport, Tourismus**

**Die Stadtbibliothek  
 bleibt in der Zeit**

**vom 29.12.14 bis 02.01.2015 geschlossen.**



## Karussell live im Fritz-Reuter-Haus in Altentreptow am 23.01.2015

Die Tickets gibt es im Bürgerbüro der Stadtverwaltung und in der Gaststätte „Uns Hüsung“.

Preis: VVK 18,00 EUR  
 AK 20,00 EUR

Beginn: 21:00 Uhr  
 Einlass: 19:00 Uhr

### Karussell

*Joe Raschke als neuer charismatischer Frontmann, einfühlsamer Interpret und ausgezeichnete Harp Player bereichert die bekannte Rockband Karussell und sorgt für ein harmonisches Miteinander zwischen den Generationen. Mit ehrlicher, handgemachter Rockmusik, sensibel interpretierten Songs, die unter die Haut gehen, und einer lebendigen Bühnenshow reist die Band wieder durch die Lande. Zur Freude ihrer stetig wachsenden Fangemeinde.*

*Im Jahr 1976 gründete Wolf Rüdiger Raschke gemeinsam mit dem Frontmann der ersten Stunde Reinhard (Oschek) Huth in Leipzig die Band Karussell. Hinzu kamen zwei Musiker der legendären Renft Combo, Peter „Cäsar“ Gläser und Jochen Hohl. Schon bald gehörte Karussell zu einer der erfolgreichsten Rockbands. Noch heute gehören ihre größten Hits wie „Als ich fortging“, „Wer die Rose ehrt“ oder „McDonald's“ zum Konzertprogramm.*

*Aber der Konzertbesucher erlebt nicht nur eine musikalische Zeitreise, die Erinnerungen und Emotionen weckt. Die Band begeistert auch durch aktuelle Songs wie „Rettet unsere Nacht“ und vereint damit die Zuhörer über mehrere Generationen.*



## Ausstellung



### Malerei

von Kerstin Klein, Klatzow

**Ausstellungsdauer Dezember 2014 bis Februar 2015**  
**Stadtbibliothek Altentreptow**  
**03961-214753**

## Schul- und Kitanaachrichten

**Kreisverband Demmin e.V.**

Wir machen  
 hier und jetzt.



## Aktuelles aus der ASB Kita „Storchennest“ Tützpatz

### „Kleines Buch ganz GROSS“

*Die Sprachentwicklung - als ein wesentliches Modul in den Angeboten der Betreuung, Förderung und Erziehung bereits im frühesten Kindesalter ist ein wichtiges Bildungsziel in*

der Kita und fester Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Kinder brauchen Bilderbücher, denn für sie sind die Bilder in einer Geschichte sehr bedeutsam. Bilderbücher sind für Kinder eine Entdeckungsreise in die reale, aber auch fantastische Welten und üben daher einen ganz besonderen Zauber aus. Da der Erfahrungsschatz eines Kindes noch nicht dem eines Erwachsenen entspricht, brauchen sie die Unterstützung durch Bilder, um das Gehörte einzuordnen. Dabei stoßen sie immer wieder auf bekannte oder auch unbekannte Dinge. Die Bilder liefern ihnen dabei eine Orientierung, um das Gesehene und Gehörte miteinander zu kombinieren. So sind sie imstande, verbale und optische Informationen miteinander zu verknüpfen und zu verarbeiten - ein entscheidender Prozess in der Sprachentwicklung, aber auch in der ästhetischen Bildung und in der Sach- und Umwelterziehung.

Nicht zuletzt regt die Bilderbuchbetrachtung die Fantasie der Kinder an.

Je jünger die Kinder sind, desto bildorientierter gehen sie vor. Ganz wichtig die Empfehlung - es sollten alle Kinder ein Bild mit all seinen Details in Ruhe betrachten können.

Zudem sind die Aufarbeitung einer Geschichte, das gemeinsame Gespräch und weiterführende Aktionen dabei sehr wichtig. Erst wenn Erwachsene und Kinder in Interaktion treten, jeder seine Eindrücke und Fragen äußern darf und die gehörte oder gesehene Geschichte lebendig wird, findet eine Verarbeitung statt, die dauerhaft im Gedächtnis bleibt.

Und gerade weil **Bilderbücher im Leben der Kinder, egal welchen Alters, so wichtig sind, haben wir dieses Thema zu einem Projekt in unserer Kita gemacht.**

Unter anderem beinhaltet dieses Projekt den Besuch der Stadtbibliothek Altentreptow, welche wir jetzt als „Leser“ regelmäßig aufsuchen werden. Sei es, um Bücher auszuleihen oder einfach, um mit dem „Bilderbuchkino“ ein neues, interessantes Vorleseerlebnis zu erfahren.

#### Das Erzieherteam.



#### Es ist Weihnachten

**Eine Zeit der Besinnung und der Freude.**

**Eine Zeit für Wärme und Frieden.**

**Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.**



In diesem Sinne wünschen wir allen Eltern, Großeltern, Lehrern und Schülern der Regionalen Schule mit Grundschule Tützpatz frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!



Tim W., Robert W., Paul B., Schulnachrichtengruppe

## Vereine und Verbände



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

*150 Jahre Aus Liebe zum Menschen.*

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.

Rosestraße 38, 17109 Demmin  
Telefon 03998 27170  
E-Mail: drk-demmin@t-online.de  
Internet: www.demmin.drk.de

**Unsere Beratungsdienste für Altentreptow und Umland finden Sie in Altentreptow, Poststraße 15**



- **Kinder- und Jugendhilfzentrum**  
Ambulante Hilfen zur Erziehung, Erziehungsberatung,  
Frühe Hilfen „Nestbau“, Tagesgruppe,  
Ines Plaskuda 03961 210792
- **Behindertentreff**  
Frau Kaatz 03961 214304  
mittwochs 11:00 - 15:00 Uhr
- **Behindertenberatung**  
mittwochs 08:00 - 17:00 Uhr 03961 214304  
oder 03961 210792  
und nach telefonischer Absprache
- **Erste-Hilfe-Ausbildung**  
u. a. Lebensrettende Sofortmaßnahmen,  
Ersthelfer im Betrieb, Erste Hilfe Training  
  
Die Anmeldung und weitere Informationen zu Erste-Hilfe-  
Kursen erhalten Sie über den DRK-Kreisverband Demmin e.  
V.  
Ihr Ansprechpartner ist Frau Tanck, **Tel. 03998 271717**.  
Gerne können Sie auch die bekannte Altentreptow Ruf-  
nummer wählen: **03961 210792**
- **Kleiderkammer**  
Öffnungszeiten:  
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr  
Sie haben die Möglichkeit, die Kleider und Sachen in der  
Kleiderkammer abzugeben oder nutzen Sie unsere Sam-  
melbehälter.

Ihre DRK-Service-Nummer ... an 365 Tagen für Sie da, 08000  
365 000 ... 24 Stunden täglich.  
(gebührenfrei)



#### Öffnungszeiten

Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

#### Anschrift

Pflegestützpunkt Demmin, Adolf-Pompe-Straße 23, 17109  
Demmin

#### Ansprechpartner in Demmin

Pflegeberaterin: Frau Hoff oder Frau Kroll, Telefon: 0395  
570874751  
Sozialberater: Herr Wernicke Telefon: 0395 570874751

#### Jagdgenossenschaft Grapzow

Der Vorstand  
Dorfstraße 40 a  
17089 Grapzow - OT Tessin

#### Bekanntmachung

Auf der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Grapzow vom 12.11.2014 wurde über die Ausschüttung des Reinertrages wie folgt abgestimmt:  
Die Jagdgenossenschaft wird aus dem Reinertrag 6.500,00 € an die Genossenschaftsmitglieder ausschütten.  
Dieser Vorschlag wurde mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche beschlossen.  
Alle Mitglieder können unter Nachweis ihrer Eigentumsfläche einen einmaligen Antrag auf Ausschüttung stellen (soweit dies noch nicht geschehen ist).

Dieser gilt fortführend für alle folgenden Ausschüttungen. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse bzw. der Flächen müssen unaufgefordert nachgereicht werden.

Laut Satzung der Jagdgenossenschaft erlischt der Anspruch auf Ausschüttung, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich geltend gemacht wird.

Frank Weinreich  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

#### Jagdgenossenschaft Loickenzin Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow

#### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Loickenzin

Datum: 28. Januar 2015  
Uhrzeit: 19:00 Uhr  
Ort: Pension „Am Zehntfeld“, Zehntfeldweg 19, in  
17087 Altentreptow

Der Bürgermeister lädt die Grundstückseigentümer der bejagdbaren Flächen der Orte Loickenzin, Friedrichshof, Trostfelde, Glückauf, Thalberg/Ausbau und der Flure 1, 2, 11, 12, 13 der Gemarkung Altentreptow zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Wahl des Versammlungsleiters und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Wahl des neuen Jagdvorstandes
4. Bekanntgabe der Aufgabenverteilung des neuen Jagdvorstandes
5. Diskussion, Vorschläge bzw. Rahmenbedingungen für die Neuverpachtung ab 01.04.2016
6. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft vorstellen und Beschluss fassen
7. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow**

#### Herbstwanderung

27. Oktober 2014



Wenn die Sonne verstohlen durch die Baumkronen blinzelt und buntes Laub von den Bäumen fällt, dann ist es wieder soweit: dann treffen sich die Mitglieder und Freunde des Hundevereins „Hobby Dogs“ e. V. zu einer herbstlichen Wanderung.



Am 26. Oktober 2014 trafen sich 35 Zweibeiner und 18 Vierbeiner, um sich gemeinsam auf den Weg durch den Siedenbollentiner Wald zur Burgruine Landskron zu machen. Unsere bunte Vielfalt an Hunderassen sorgte bei ihren Frauchen, Herrchen und Freunden des Vereins für eine tolle Stimmung. Der Tag war einfach perfekt - das Wetter war super, die Harmonie und Akzeptanz untereinander war begeisternd. Für unser leibliches Wohl sorgte wieder Dirk Müller von der Gaststätte „Zur Linde“ in Werder als Höhepunkt unserer Wanderung auf dem Gelände der Burgruine Landskron. Wir danken ihm für seine Treue und seine freundliche Bewirtung mit heißer Suppe und Würstchen sowie frischem Wasser für unsere vierbeinigen Begleiter. Es war für alle ein schöner und erlebnisreicher Tag - ein Vereinstag, an dem wieder ganz die Leidenschaft und Verbundenheit mit dem Hundeverein „Hobby Dogs“ e. V. zum Ausdruck kam.

**Andrea Voß**

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Förderern  
des Dorfvereins, allen Einwohnern von Siedenbollentin  
ein frohes Weihnachtsfest und  
einen guten Rutsch ins neue Jahr.

*Annett Kossyk*  
**Vereinsvorsitzende**  
**„De Bollentiner“ e. V.**



Der Vorstand des SV Siedenbollentin wünscht  
allen Sportlern und Sportlerinnen sowie  
Sponsoren und Fans des Vereins  
ein frohes Weihnachtsfest und einen  
guten Rutsch ins neue Jahr.



## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow

**Januar 2015**

**Gottesdienste in Altentreptow**

**Sonntag, 04. Januar 2015 - St. Petri**

14:00 Uhr Gottesdienst mit Verabschiedung von Pastor Staak

**Sonntag, 11. Januar 2015 - St. Petri**

10:15 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 18. Januar 2015 - St. Petri**

10:15 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche

**Sonntag, 25. Januar 2015 - St. Petri**

10:15 Uhr Gottesdienst

**Gottesdienste im Seniorenheim am Klosterberg**

Mittwoch, 07. Januar 2015 - 10:00 Uhr

Mittwoch, 21. Januar 2015 - 10:00 Uhr

**Termine**

**Montag, 05.01.**

19:30 Uhr Kirchengemeinderat, Pfarrhaus

**Montag, 12.01.**

14:30 Uhr Älterenkreis, Christenlehrerraum (Ansprechpartner W. Kurth)

**Montag, 12.01.-Freitag, 16.01.**

19:00 Uhr Allianzgebetswoche, Gemeindehaus Klatzow

**Mittwoch, 14.01.**

Kindergottesdienst Vorbereitungskreis (Ansprechpartner A. Haak)

**Mittwoch, 21.01.**

19:30 Uhr Frauenkreis im Hospital  
Isolde Stange hält einen Vortrag zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

**Gottesdienste in Barkow**

**Sonntag, 11. Januar 2015**

14:00 bei Fam. Doberstein

Während der Wintermonate wird besonders herzlich zu den Gottesdiensten nach Altentreptow in die beheizte Winterkirche eingeladen (sonntags 10:15 Uhr)!

**Gottesdienste in Groß Teetzleben/Lebbin**

**Sonntag, 11. Januar 2015 - Teetzleben**

9:00 Uhr Gottesdienst zum Neuen Jahr

**Termine Groß Teetzleben und Lebbin**

Krippenspiel-Generalprobe: 23.12., 10.00 Uhr

### Impressum

#### „Amtskurier“

Das amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint vierwöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Darüber hinaus kann das amtliche Mitteilungsblatt gegen Entrichtung der Portogebühren bezogen bzw. abonniert werden.

#### Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

#### Druck:

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

#### Telefon und Fax: Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90  
Fax: 039931/5 79-30

#### Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16

#### Internet und E-Mail:

Fax: 039931/57 9-45  
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

#### Verantwortlich:

##### Amtlicher Teil:

##### Außeramtlicher Teil:

##### Anzeigenteil:

##### Erscheinungsweise:

##### Auflage:

Stadt Altentreptow/Der Bürgermeister  
Die weiteren Amtsangehörigen Gemeinden/  
Der Amtsvorsteher  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
Jan Gohlke  
monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt  
7.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK

**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen



**Für Konfirmanden und Jugendliche in Altentreptow****Für Konfirmanden**

- Konfirmandenunterricht, dienstags 16 Uhr Jugendraum Mühlenstraße 1  
Es ist möglich, dass Jugendliche mit und ohne Taufe ab der 7. Klasse zum Unterricht dazu kommen können

**Für die Jugend**

- Die Junge Gemeinde trifft sich mittwochs um 17 Uhr in der Mühlenstraße 1.  
Herzliche Einladung an alle Jugendliche. Einfach mal vorbeischauen!

**Euer Johannes Prinzler****Termine:**

- 10.01.2015 Planungstreffen großes Konficamp für Teamer in Greifswald
- 16.01. - 18.01.2015 Teamerkurs I in Sassen
- 23.01. - 25.01.2015 Konfiwochenende Sassen  
„Das könnte Dir so schmecken...“ - Abendmahl

**Kirchenmusik****Chortermine****Gruppen:**

|                  |             |           |                        |
|------------------|-------------|-----------|------------------------|
| Spatzenchor:     | montags     | 15:00     | im Kantoren-schuppen   |
| Flötengruppe I:  | montags     | 15:30     | im KS                  |
| Kirchenchor:     | dienstags   | 19:30     | in Klatzow             |
| Flötengruppe II: | donnerstags | 15:00     | im KS                  |
| Jugendchor:      |             | 17:00 Uhr | im KS                  |
| Jungbläser :     | donnerstags | 17:00     | im Hospital            |
| Posaunenchor:    | donnerstags | 19:30     | in der Kirche/Hospital |

**Christenlehre****Oberbaustr. 43 in Altentreptow****Christenlehre im neuen Jahr 2015****Oberbaustr. 43 in Altentreptow/Beginn am 13. Januar**

Dienstag 14 Uhr Kinderkirche KITA Regenbogen

15 Uhr Christenlehre 5. und 6. Klassen

Donnerstag 15 Uhr Christenlehre Vorschulkinder, 1. und 2. Klasse

14:30 Uhr hole ich die Kinder vom Hort ab

16 Uhr Christenlehre 3./4. und 5. Klasse

**Kindergottesdienst**

Jeden Sonntag um 10:15 Uhr

**Pastor Johannes Staak**

Mühlenstr. 4

Tel.: 03961 214745 Mobil 0152 59440545

**Katechetin Annerose Haak** - für Altentreptow

Bahnhofstr. 5 Tel. 03961 212992

**Susanne Staak** - für Groß Teetzleben

Mühlenstr. 4 Tel. 03961 262495

**Kantorin Elisabeth Prinzler**

Klatzow Tel. 03961 2059116

**Regionale Jugendarbeit****Johannes Prinzler**

Klatzow Tel. 03961 2059116

**Gemeindebüro Dörte Wiese**

Dienstag und Donnerstag, 9:00 Uhr - 11:30 Uhr

Tel.: 03961 214745 Fax: 03961 2299851

**Frauenkreis:**

Sabine Kopischke, Tel. 03961 216602

**Spendenkonto St. Petri:**

KG Altentreptow, Raiffeisenbank Greifswald e. V.

BIC GENODEF1ANK IBAN DE63 1506 1638 0108 0331 37

**Johanna-Odebrecht-Stiftung**

Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen:

Altentreptow, Poststraße 12 b Tel.: 03961 2626750

Begegnungsstätte Mühlenstraße 1

Montag - Freitag, 8 - 14:30 Uhr Tel.: 03961 212588

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde**

www.efg-altentreptow.de

**Wir laden herzlich ein zu den regelmäßigen Gottesdiensten und Veranstaltungen in unserem Gemeindehaus in der Stralsunder Str. 29 a, 17087 Altentreptow.**

**Gottesdienst**

Sonntag, 10:00 Uhr

**Gespräch um die Bibel**

2. - 5. Mittwoch, 19:00 Uhr

Kontakt: 03961 213232

**Frauenabend**

jeden 2. Montag des Monats, 19:00 Uhr

Kontakt: 03961 210045

**Seniorenachmittag**

jeden 1. Dienstag des Monats, 15:00 Uhr

Kontakt: 03961 214794

**Suchthilfe-Gruppe**

14-tägl. Freitag, 19:30 Uhr

Kontakt: 03961 214794

Vom 12. - 16.01.2015 treffen wir uns jeden Abend um 19:00 Uhr zur jährlichen weltweiten **Allianzgebetswoche** mit allen Christen der Stadt im Gemeindehaus der Kirchgemeinde Klatzow zum gemeinsamen Nachdenken über das diesjährige Thema: „Jesus lehrt beten“, zum Hören, Singen und Beten und lassen den Abend mit einem kleinen Imbiss ausklingen.

Der Abschlussgottesdienst findet dann am Sonntag, d. 18.01.2015 um 10:15 Uhr in der St.-Petri-Kirche in Altentreptow statt. Jeder ist dazu herzlich eingeladen!

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ivenack**

Eichenallee 25 17153 Ivenack

039954 30750, E-Mail: ivenack@elkm.de

**Die Kirchengemeinde Ivenack lädt sehr herzlich zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Dezember 2014 und Januar 2015 ein:**

**Lebendiger Adventskalender 2014**

|        |           |                                          |
|--------|-----------|------------------------------------------|
| 15.12. | 15:30 Uhr | Fam. A. Lange, Kastanienallee 40, Wolde  |
| 16.12. | 15:00 Uhr | Frau Wolff, Gutshaus Kriesow             |
| 17.12. | 14:00 Uhr | Frau Beilke, Gutshaus Wolde              |
| 18.12. | 15:00 Uhr | Kindergarten Ivenack                     |
| 19.12. | 14:00 Uhr | Pflegeheim, Ivenack                      |
| 20.12. | 15:00 Uhr | Fam. Dr. Klempt, Gutshaus Zwiedorf       |
| 21.12. |           | Stern leuchtet Arche Ivenack             |
| 22.12. | 18:00 Uhr | Fam. U. Wagner, Wasserstraße 22, Ivenack |
| 23.12. | 17:00 Uhr | Pastoren Gebser, Arche, Ivenack          |
| 24.12. | 14:00 Uhr | Christvesper Zwiedorf                    |
|        | 15:30 Uhr | Christvesper Ivenack                     |
|        | 17:00 Uhr | Christvesper Ritzerow                    |
| 31.12. | 17:00 Uhr | Jahresschlußandacht in Stavenhagen       |
| 04.01. | 10:00 Uhr | Gottesdienst Galenbeck                   |
| 18.01. | 10:00 Uhr | Gottesdienst Gutshaus Wolde              |

Wir wünschen allen ein frohes und gesegnetes  
Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!



## Mitteilungen der katholischen St.-Paulus-Gemeinde

### Montag, 15. Dezember 2014, Montag der 3. Adventswoche

19:00 Uhr Kirchenvorstandssitzung in Stavenhagen

### Mittwoch, 17. Dezember 2014,

#### Mittwoch der 3. Adventswoche

13:30 Uhr Beichtgelegenheit in Stavenhagen

14:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Senioren-adventsfeier

### Freitag, 19. Dezember 2014, Freitag der 3. Adventswoche

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

18:00 Uhr Jugendstunde in Stavenhagen

### Sonntag, 21. Dezember 2014, 4. Adventssonntag

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Dienstag, 23. Dezember 2014, Dienstag vor Heiligabend

10:30 Uhr Messdiener üben für Heiligabend in Stavenhagen

17:00 Uhr Weihnachtspiel der kath. Jugend aus Neubrandenburg in Stavenhagen

### Mittwoch, 24. Dezember 2014, Heiligabend

15:00 Uhr Krippenandacht in Röckwitz

17:00 Uhr heilige Messe mit einem kurzen Krippenspiel in Stavenhagen

21:00 Uhr heilige Messe in Malchin

### Donnerstag, 25. Dezember 2014,

#### Weihnachten - Hochfest der Geburt des Herrn

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Freitag, 26. Dezember 2014, Hl. Stephanus

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Sonntag, 28. Dezember 2014, Fest der Heiligen Familie

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen mit Aussendung der Sternsinger

### Mittwoch, 31. Dezember 2014, Silvester

17:00 Uhr Jahresschlussmesse in Röckwitz

### Donnerstag, 01. Januar 2015,

#### Hochfest der Gottesmutter Maria - Neujahr

09:00 Uhr heilige Messe in Malchin

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Sonntag, 04. Januar 2015, 2. Sonntag nach Weihnachten

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen - Sternsingerdankgottesdienst

### Dienstag, 06. Januar 2015, Erscheinung des Herrn

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Mittwoch, 07. Januar 2015, Wochentag der Weihnachtszeit

19:00 Uhr Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates in Stavenhagen

### Donnerstag, 08. Januar 2015,

#### Wochentag der Weihnachtszeit

14:30 Uhr heilige Messe in Röckwitz

19:00 Uhr Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes in Stavenhagen

### Freitag, 09. Januar 2015, Wochentag der Weihnachtszeit

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen, anschl. Senioren-frühstück

### Samstag, 10. Januar 2015, Wochentag der Weihnachtszeit

11:30 Uhr Taufe des Kindes Ella Buhr in Stavenhagen

### Sonntag, 11. Januar 2015, Taufe des Herrn

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Freitag, 16. Januar 2015,

#### Freitag der 1. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Sonntag, 18. Januar 2015, 2. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesdienst in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Freitag, 23. Januar 2015,

#### Freitag der 2. Woche im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Sonntag, 25. Januar 2015, 3. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr heilige Messe in Röckwitz

10:30 Uhr heilige Messe in Stavenhagen

### Krippenandacht in Röckwitz

Am Heiligabend, dem 24.12.2014, beginnt um 15:00 Uhr in der St.-Johannes-Kirche in Röckwitz eine Krippenandacht. Zu dieser Andacht, die keine Eucharistiefeier ist, sind ganz besonders die Kinder herzlich eingeladen.

Ein kleines Tannenbäumchen wird wieder darauf warten, geschmückt zu werden. Baumschmuck ist genügend da, aber wer mag kann natürlich auch etwas Selbstgebasteltes mitbringen.

### Adveniat-Aktion 2014 - Ich will Zukunft!“

Mit diesem Motto stellt Adveniat das Thema Jugend in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt der Jahresaktion 2014. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft.

Die Projektpartner von Adveniat wissen, wo Hilfe nötig ist und kennen die Brennpunkte ihrer Region. Bei der Weihnachtskollekte am 24./25.12.2014 haben Sie die Möglichkeit, mit Ihrer Spende dieses Engagement zu unterstützen.

### Dreikönigssingen 2015 - „Segen bringen, Segen sein“

Bei der Aktion Dreikönigssingen 2015 geht es um ein Projekt auf den Philippinen.

Jedes dritte Kind dort ist mangelernährt. Viele Familien können eine gesunde Ernährung für ihre Kinder einfach nicht bezahlen. So gibt es täglich Reis, der zwar satt macht, aber nicht genügend Nährstoffe liefert.

Am Sonntag, dem 28.12.2014, werden im Gottesdienst um 10:30 Uhr in Stavenhagen unsere Sternsinger ausgesendet um dann, verkleidet als die drei weisen Könige, von Haus zu Haus zu ziehen und um den Menschen Gottes Segen zu bringen.

Der Segen, den sie bringen, wird zum Segen für die Kinder auf den Philippinen durch Ihre Spende!

Bitte unterstützen Sie unsere Sternsinger und nehmen Sie sie freundlich auf.